

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 22.06.2016

Hier: Änderung vom 13.06.2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 13.06.2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 6. August 2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Zulassung zum Masterstudiengang wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 mit den Worten

„(1) Der Master-Studiengang ist konsekutiv angelegt. Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik oder Informatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. mindestens 210 ECTS erfolgreich bestanden hat und in dieser Bachelor-Prüfung eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob ein nachgewiesener Studienabschluss einem der Fachgebiete nach Satz1 zuzuordnen ist.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei besonders erfolgreicher einschlägiger Berufstätigkeit, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote von 2,6 oder 2,7 zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Zulassung auf Basis eines Motivationsschreibens und zusätzlicher Nachweise, aus denen die fachliche Eignung für das angestrebte Masterstudium hervorgeht, z. B. einer Mappe mit Arbeitsproben aus einer fachlich einschlägigen Berufstätigkeit.“

wird ersetzt durch

„(1) Der Master-Studiengang ist konsekutiv angelegt. Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die Abschluss-Prüfung in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang oder einem anderen vergleichbaren Studiengang aus den Bereichen

Wirtschaftsinformatik oder Informatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 ECTS-Punkten erfolgreich bestanden hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der vorgelegte Abschluss einem der Fachgebiete nach Satz 1 zuzuordnen ist. Das Auswahlverfahren erfolgt nach § 9 i.V. m. § 19 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen zur Vergabe von Studienplätzen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen).“

b. Als Absatz 2 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(2) Erfolgt abweichend von Absatz 1 Satz 3 das Auswahlverfahren nicht nach der Studienplatzvergabeverordnung Hessen, dann kann zum Master-Studiengang nur zugelassen werden, wer die Abschluss-Prüfung in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang oder einem anderen vergleichbaren Studiengang aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik oder Informatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 ECTS-Punkten erfolgreich bestanden und in dieser Abschluss-Prüfung eine Gesamtnote von mindestens 2,5 erreicht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c. Als Absatz 3 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen gilt die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung.“

d. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und erhält die folgende neue Fassung:

„(4) Umfasst der vorausgegangene Studiengang weniger als 210 ECTS-Punkte (Credits), so wird die Zulassung mit der Auflage verbunden, dass bis zur Zulassung zur Master-Arbeit der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten (Credits) nachzuweisen ist. Über die Auswahl der Module entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis der Aufлагenerfüllung kann durch das erfolgreiche Absolvieren des Zusatzmoduls 12 Praxis-Transfer-Projekt (siehe Anlage 4) erbracht werden.“

2.

In § 7 Master-Arbeit mit Kolloquium wird Absatz 2

„(2) Die Meldung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass die Module 1 bis 10 erfolgreich abgeschlossen sind. Die Meldung zur Master-Arbeit beinhaltet zugleich die Meldung zum Kolloquium.“

ersetzt durch

„(2) Die Meldung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass Module im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (Credits), darunter die beiden Projektmodule, erfolgreich abgeschlossen sind. Die Meldung zur Master-Arbeit beinhaltet zugleich die Meldung zum Kolloquium.“

3.

In der Anlage 2 Modulübersicht wird in den Modulen 2 IT-Governance, 3 IT-Mobility, 4 Enterprise Architecture Engineering, 5 Data Engineering, 6 Data Mining und 7 Predictive Analytics in der Spalte Art des LN die Angabe

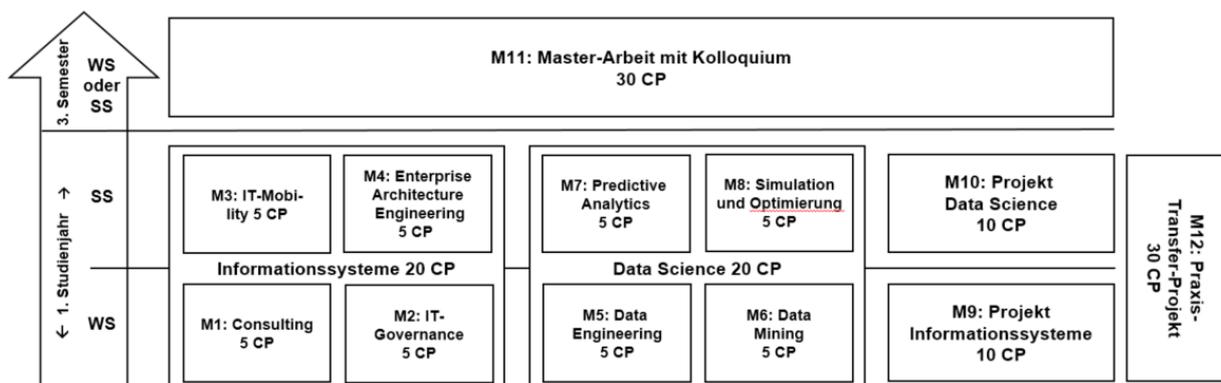
„Portfolio mit Werkstücken: Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Präsentation (mind. 20, max. 30 Minuten); schriftliches Testat (60 Minuten)“

ersetzt durch

"Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Präsentation (mind. 20, max. 30 Minuten)".

4.

In der Anlage 1 Strukturmodell wird als neues Modul 12 das Praxis-Transfer-Projekt eingefügt und die Anlage 1 Strukturmodell wird folgt neu gefasst:



5.

In der Anlage 2 Modulübersicht wird als Zeile 12 folgende Zeile neu angefügt:

12	Zusatzmodul: Praxis-Transfer-Projekt	1. oder 2.		PL	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen) mit Präsentation (mind. 30, max. 60 Minuten)	Deutsch	30	900	0
----	---	------------------	--	----	---	---------	----	-----	---

6.

In der Anlage 4 Modulbeschreibungen wird in den Modulen 2 IT-Governance, 3 IT-Mobility, 4 Enterprise Architecture Engineering, 5 Data Engineering, 6 Data Mining und 7 Predictive Analytics in der Zeile Modulprüfung die Angabe

„Portfolio mit Werkstücken: Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Präsentation (mind. 20, max. 30 Minuten). In diesem Werkstück sind maximal 50 Punkte erreichbar. schriftliches Testat (60 Minuten). In diesem Werkstück sind maximal 50 Punkte erreichbar.

Die Note ergibt sich aus der Summe der erreichten Punktzahlen. Zum Bestehen reichen 50% der erreichbaren Punkte aus.“

ersetzt durch

"Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Präsentation (mind. 20, max. 30 Minuten)".

7.

In der Anlage 4 Modulbeschreibungen wird in Modul 11 Master-Arbeit mit Kolloquium der Eintrag in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 10 im Umfang von 60 ECTS“

ersetzt durch

„Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten, darunter die beiden Projektmodule.“

8.

In der Anlage 4 Modulbeschreibungen wird als neues Modul 12 das Praxis-Transfer-Projekt eingefügt:

Modultitel	Praxis-Transfer-Projekt
Modulnummer	12
Studiengang	Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Zusatzmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. oder 2. Semester
Credits des Moduls	30
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Mindestens 16-wöchige berufspraktische Tätigkeit
Modulprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen) mit Präsentation (mind. 30, max. 60 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Die Absolventinnen und Absolventen werden durch das Praxis-Transfer-Projekt in die Lage versetzt Wissen und Kompetenzen zur praktischen Umsetzung von Geschäftsprozess- und IT-Strategien zu erwerben. Dabei vertiefen sie ihre Fähigkeiten für die strategische Planung und Ausrichtung von IT-Landschaften in einem Unternehmen. Sie können Prozesse analysieren und daraus die ideale IT-Unterstützung ableiten. Zudem sind sie in der Lage einfach strukturierte Informationen für unternehmerische Entscheidungen aus quantitativen Daten zu gewinnen, beispielsweise über Zielgruppen, Kundenbedürfnisse und Marktentwicklungen, diese zielgruppenkonform aufzubereiten und zu kommunizieren.</p> <p>Damit erweitern die Studierenden die im Bachelorstudium erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen. Sie können aktuelle Entwicklungen erkennen und zielführende Ansätze im Sinne einer ganzheitlichen und grundlagenbasierten Analyse und Konzeption entwickeln und umsetzen. Sie sind zudem befähigt, Implikationen ihres Handelns in Form möglicher Probleme und Entwicklungen zu antizipieren.</p>
Inhalte des Moduls	Praxis-Transfer-Projekt mit aktuellen Themen und Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik
Lehrformen des Moduls	Projekt
Arbeitsaufwand (h)	900 h
Gesamtworkload des Modul	
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2018 zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer
Dekan des Fachbereichs 2:
Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering
Frankfurt University of Applied Sciences